

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 21.05.2026

3. Kurzfristige Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben;  
hier: Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts bei Mischbetrieben
- 

Eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine zeitliche Grenze von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV).

Für die Bestimmung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Sinne ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Abschnitt A, Abteilung 01, Gruppen 01.1 bis 01.6 maßgeblich. Dies sind Betriebe, die den Anbau ein- und zweijähriger Pflanzen oder mehrjähriger Pflanzen, Baumschulen sowie den Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Tierhaltung, gemischte Landwirtschaft sowie die Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen und nach der Ernte anfallende Tätigkeiten betreiben. Eine detaillierte Übersicht der wirtschaftlichen Betätigungen, die landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes kennzeichnen, findet sich unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

Maßgeblicher Bezugspunkt ist dabei nicht das Gesamtunternehmen, sondern der einzelne Beschäftigungsbetrieb im Sinne des § 18h Absatz 2 SGB IV, für den eine Betriebsnummer nach § 18i Absatz 1 SGB IV vergeben wurde. Sofern Betriebe nicht ausschließlich in den oben genannten Wirtschaftsbereichen der Landwirtschaft tätig sind, sondern darüber hinaus auch Nebenbereiche betreiben (sogenannte Mischbetriebe), kommt es für die Frage, ob die erweiterten Zeitgrenzen gelten, auf den Schwerpunkt des Betriebes an, der über die Anzahl der Beschäftigten definiert wird. Ist die Mehrzahl der Arbeitnehmer im Bereich der oben genannten Wirtschaftsbereiche tätig, gilt der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Regelung, so dass alle Arbeitnehmer im Rahmen einer kurzfristigen

Beschäftigung innerhalb der Zeitgrenzen von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen arbeiten dürfen. Anderenfalls ist der Mischbetrieb kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Regelung und die üblichen Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen finden Anwendung; dies gilt dann auch für die Arbeitnehmer, die originär landwirtschaftliche Arbeiten erledigen. Die Beurteilung der Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne dieser Regelung obliegt dem Arbeitgeber im Rahmen seiner Aufgabe, die Versicherungspflicht seiner Mitarbeitenden zu klären und sie den Sozialversicherungsträgern korrekt zu melden (vergleiche Abschnitt B 2.3.4 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 05.01.2026).

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes eines Mischbetriebes anhand der Anzahl der Beschäftigten erfolgt dabei unabhängig davon, ob diese eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausüben. Damit soll eine relativ einfache Prüfung ermöglicht werden. Es wird jedoch auch nicht beanstandet, wenn die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes eines Mischbetriebes anhand der Arbeitsstunden der Beschäftigten vorgenommen wird. Dabei ist – im Wege einer Prognose zu Beginn des Kalenderjahres – auf eine kalenderjährliche Betrachtung abzustellen. Im Ergebnis ist von einem landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen, wenn die Mehrheit der Beschäftigten beziehungsweise die Mehrzahl der Arbeitsstunden der Beschäftigten im Durchschnitt eines Kalenderjahres im landwirtschaftlichen Bereich eines Mischbetriebes arbeitet.

Tätigkeiten im Verkauf der eigenen landwirtschaftlichen Produkte beziehungsweise für deren Transport sind in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen dem landwirtschaftlichen Bereich eines Betriebes zuzurechnen. Nach den Einkommensteuer-Richtlinien zu § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) wird bei der Abgrenzung eines Gewerbebetriebes von der Landwirtschaft der Verkauf ausschließlich eigener Erzeugnisse als Vermarktung im Rahmen der Landwirtschaft angesehen, selbst wenn diese Erzeugnisse über ein eigenständiges Handelsgeschäft oder eine Verkaufsstelle (zum Beispiel Großhandelsbetrieb, Einzelhandelsbetrieb, Ladengeschäft, Marktstand oder Verkaufswagen) abgesetzt werden (vergleiche EStR 15.5 Absatz 6 Satz 1 und 2). Dies gilt auch für den Transport der Produkte (vergleiche im Ergebnis EStR 15.5 Absatz 7 Satz 1).

Werden jedoch auch fremde Erzeugnisse verkauft, ist eine Zuordnung des Verkaufs zum landwirtschaftlichen Bereich eines Betriebes dann noch gegeben, wenn die Umsätze aus diesen Tätigkeiten dauerhaft (vergleiche EStR 15.5 Absatz 2) insgesamt nicht mehr als ein

Drittel des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 51.500 Euro im Wirtschaftsjahr betragen (vergleiche EStR 15.5 Absatz 6 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 11 Satz 1). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von einem Mischbetrieb auszugehen.